



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 30. Oktober 1987	Teil I Nr. 26
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 87	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	249
1.10. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.....	256
22. 9. 87	Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen ..	261
22. 9. 87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	263
30. 9.87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift	264
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		264

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987

Zur weiteren Entwicklung der staatlichen Kontrolle bei der Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken und zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung beim Bauen wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht sowie die grundsätzliche Verantwortung der Bauauftraggeber, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Bauwerken.

(2) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger.

§ 2

Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin sowie der bautechnischen Sicherheit und bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt). Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Der Minister für Bauwesen hat eine einheitliche staatliche Kontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und die Sonderbauaufsichten zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sichern, daß die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten die Festlegungen dieser Verordnung erfüllen.

(5) In ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans mit dem Minister für Bauwesen hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht tätig.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen sowie der Weisungen des Ministers für Bauwesen.

§ 3

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht richtet ihre staatliche Kontrolle auf die

- Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit bei Investitionsvorhaben und Bauwerken der Bevölkerung,
- Entwicklung und Sicherung einer soliden Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft,
- Sicherung hoher Material- und Energieökonomie,
- Durchsetzung der langfristigen Nutzung und effektiven Rekonstruktion der vorhandenen Bausubstanz,
- Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht prüft die Einhaltung der bautechnischen Sicherheit und der bauwirtschaftlichen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken, erteilt Baugenehmigungen und Prüfbescheide. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn mit ihnen gegen die Staatsdisziplin sowie die sicherheitstechnischen und bauwirtschaftlichen Grundsätze verstoßen wird. Die Verantwortung der Staatsorgane, Kombi-